

Einwohneramt

Leitfaden für Angehörige bei einem Todesfall

EINTRITT DES TODES

Bei einem **Todesfall zu Hause** ist der Hausarzt oder der Notfallarzt zu benachrichtigen. Dieser stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus.

Bei einem **Todesfall infolge Unfall oder Suizid** sind der Arzt und die Polizei zu benachrichtigen. Die Polizei muss nicht nur bei Verkehrsunfällen, sondern auch bei Arbeits-, Haushalts- und sonstigen Unfällen zugezogen werden.

Bei einem Todesfall in einem **Spital oder Heim** hilft Ihnen die Spital- bzw. Heimverwaltung bei den nötigen Formalitäten.

1. KONTAKTAUFNAHME MIT DEM BESTATTUNGSUNTERNEHMEN

Die Bestattungsunternehmen bieten rund um die Uhr eine umfassende Beratung bei Todesfällen an und erledigen entsprechende Aufträge.

- Organisation einer Erdbestattung oder Kremation
- Einsargen und Überführen der Verstorbenen in die Leichenhalle oder Krematorium
- Überführungen im In- und Ausland
- Auswahl von Särgen für Erdbestattung
- Auswahl von Urnen aus verschiedenen Materialien
- Lieferung des Holzgrabkreuzes mit Anschrift
- Blumenschmuck (Sarg-Bouquet usw.)
- Hilfe bei der Gestaltung der Todesanzeige

2. FESTSETZUNG DER BESTATTUNG - ORT UND ZEIT

Das zuständige Pfarramt oder der Vorsteher der Religionsgemeinschaft legen im Einvernehmen mit den Angehörigen den Bestattungsort und die Zeit fest.

Folgende Themen werden besprochen:

- Bestattungsart (Erdbestattung oder Urnenbeisetzung)
- Ort und Zeit
- Fürbittgebet
- Gestaltung des Beerdigungs- resp. Abdankungsgottesdienstes
- Nekrolog
- Urnenbeisetzung im engsten Familienkreis
- Persönliche Wünsche

3. MELDUNG DES TODESFALLES AN DIE BEHÖRDE

Jeder Todesfall muss dem Einwohneramt Morschach **innert 2 Tagen** durch die zuständige Spital- oder Heimverwaltung oder durch Angehörige gemeldet werden.

Folgende Fragen sind vorgängig zu klären:

- Art der Bestattung (Erdbestattung oder Urnenbeisetzung)
- Ort und Zeit der Bestattung oder Abdankung
- Bei einer Bestattung auswärts, ist mit der zuständigen Friedhofverwaltung Kontakt aufzunehmen
- Art des Grabes (Einzel-, Urnen-, Gemeinschafts- oder Familiengrab)
- Kontaktperson gegenüber der Behörde

Mitzubringen sind:

- Todesbescheinigung des Arztes
- Familienbüchlein (für Verheiratete)
- Bei ausländischen Staatsangehörigen sind der Reisepass und der Ausländerausweis falls vorhanden Ehe- oder Geburtsschein

Todesschein

Ein Todesfall wird im Zivilstandsregister des Todesortes eingetragen. Für Todesfälle in der Gemeinde Morschach wird Ihnen der Todesschein auf Verlangen und gegen Gebühr durch das Zivilstandsamt Innerschwyz in Schwyz ausgestellt.

Informationen: www.gemeindeschwyz.ch / Rubrik Zivilstandsamt

Siegelung

Hatte die verstorbene Person, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Morschach, ist für eine allfällige Siegelung das Erbschaftsamt des Bezirk Schwyz zuständig.

Eine Siegelung wird nur dann angeordnet, wenn diese das Erbschaftsamt des Bezirks Schwyz zur Sicherung des Erbganges als notwendig erachtet, oder wenn ein Erbe sie verlangt.

Inventaraufnahme/Kindesvermögensinventar

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen hat das Erbschaftsamt des Bezirks Schwyz mit den Erben über die in- und ausländischen Vermögensgegenstände und Schulden der verstorbenen Person ein Verzeichnis per Todestag zu erstellen. Bei minderjährigen Kindern muss zusätzlich ein Kindesvermögensinventar erhoben werden.

Die Kontaktperson wird zur Erstellung eines schriftlichen Inventars aufgefordert.

Testamentseröffnung

Hat die verstorbene Person eine letztwillige Verfügung (Testament) beim Einwohneramt Morschach hinterlegt, wird dieses automatisch dem Erbschaftsamt weiter geleitet. Wurde das Testament an einem anderen Ort gelagert, ist es unverzüglich und ungeöffnet dem Erbschaftsamt des Bezirks Schwyz zu übergeben. Der Einzelrichter des Bezirks Schwyz eröffnet das Testament innert Monatsfrist allen ihm bekannten Erben. Generell sind alle vorhandenen Testamente zu eröffnen.

Erbbescheinigung

Eine Erbbescheinigung wird nur an rechtmässige Erben ausgestellt. Sie muss schriftlich beim Erbschaftsamt bestellt werden, frühestens einen Monat nach Eintritt des Todesfalls.

Informationen: www.bezirk-schwyz.ch / Rubrik Justiz, Erbschaftswesen

Bestattungskosten

Die Bestattungskosten entnehmen Sie bitte der Gebührenordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Morschach

4. VORKEHREN DURCH DIE ANGEHÖRIGEN

- Bestellen des Sarges
- Blumenschmuck in der Totenkapelle (Kranzständer stehen bereit)
- Todesanzeige / Publikationen

Bei Erdbestattung:

- Aufbieten der Sargträger (vier Personen)
- Diese sind dem Gemeindearbeiter bei der Schliessung des Grabes sowie beim Anrichten des Blumenschmucks behilflich.

Bei Urnenbestattung:

- Urnenträger bestimmen
- Für die Schliessung des Grabes sowie das Anrichten der Blumen ist der Gemeindearbeiter zuständig.

5. WICHTIGE ADRESSEN UND TELEFONNUMMERN

GEMEINDEVERWALTUNG / FRIEDHOFVERWALTUNG

Schulstrasse 6, 6443 Morschach 041 825 13 30

ERBSCHAFTSAMT - BEZIRK SCHWYZ

Rathaus, 6430 Schwyz 041 819 67 33

EINZELRICHTER - BEZIRK SCHWYZ

Rathaus, 6430 Schwyz 041 819 67 68

ZIVILSTANDSAMT INNERSCHWYZ

Herrengasse 17, 6430 Schwyz 041 819 07 14

SPITAL SCHWYZ

Waldeggstrasse 10, 6430 Schwyz 041 818 41 11

RÖM.-KATH. PFARRAMT MORSCHACH

Sekretariat, Dorfstrasse 12, 6443 Morschach 041 820 11 49

PFARRADMINISTRATOR

P. Adrian Willi 079 373 51 26

SAKRISTANIN MARTHA IMMOOS-HERGER

St. Franziskus 4, 6443 Morschach 041 820 20 69

EVANG.-REF. PFARRAMT INGENBOHL

Pfarrer Hartmut Schüssler
Sekretariat Kirchgemeindehaus, Alte Kantonsstrasse 8, 6440 Brunnen 041 820 18 86

FRIEDHOFGÄRTNER / WERKMEISTER

Roger Betschart 079 665 31 99

BESTATTUNGSDIENST BETSCHART & EICHHORN GMBH

Achermattstrasse 7, 6423 Seewen 041 810 10 69

BESTATTUNGSDIENST BLASER

Gotthardstrasse 107, 6438 Ibach 041 811 47 47
